

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gem. § 42 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl des hauptamtlichen
Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.11.2009
und der etwa notwendig werdenden Stichwahl am 13.12.2009**

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. Am 29.11.2009 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald statt. Die etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 13.12.2009 statt. Das Wahlgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald bildet einen Wahlkreis.
2. Die Wahlzeit **dauert** bei der **Wahl** und bei der **Stichwahl** von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 01.11.2009 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Jede wahlberechtigte Person hat zur **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** sowie zur **etwa notwendig werdenden Stichwahl** eine Stimme.
Für jede der vorgenannten Wahlen gilt Folgendes:
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.
Je Stimmzettel ist nicht mehr als eine Stimme abzugeben; wird mehr als eine Stimme abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
7. Wahlscheininhaber können zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters an der Wahl im Wahlkreis – **Stadt Vetschau/Spreewald** -
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das

Merkblatt für die Briefwahl beschaffen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am jeweiligen Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
10. Der Briefwahlvorstand tritt am 29.11.2009 um 15.00 Uhr und bei einer notwendig werdenden Stichwahl am 13.12.2009 im Stadthaus II (Nebengebäude des Stadtschlusses), Zimmer 121, Schlossstraße 10 in der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.
Die öffentliche Auszählung der Stimmen beginnt am jeweiligen Wahltag um 18.00 Uhr.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Vetschau/Spreewald, 09.11.09

gez.
Axel Müller
Bürgermeister